

**Antrag auf Anschluss einer elektrischen Heizungs-/Wärmepumpenanlage
in dem Niederspannungsnetz der KEEP GmbH, Schulstr. 18, 67304 Eisenberg,
Tel.: 06351/407 111** (Eisenberg, Hettenleidelheim, Ramsen, Obrigheim und Wattenheim)

Antragsteller/Rechnungsempfänger: _____

jetzige Anschrift: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Einbauort

Straße, Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Flurstück-Nr: _____

Wärmepumpeanlage (Datenblatt bitte beifügen)

Elektrische Anschlussleitung P elektrisch _____ kW genehmigt _____ kW

Anzugsstrom _____ A

Leistung Heizflansch _____ kW

Speicherheizungsanlage (Wärmebedarfsberechnung unbedingt beifügen)

Elektrische Anschlussleistung P elektrisch _____ kW genehmigt _____ kW

bereits installierte Leistung _____ kW

Gesteuerte Heizungsanlage (GEL)

Elektrische Anschlussleistung P elektrisch _____ kW genehmigt _____ kW

bereits installierte Leistung _____ kW

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer

Bedingungen für den Anschluss von elektrischen Heizungsanlagen der KEEP GmbH

1. Anträge

Anfragen bzw. Anträge auf Anschluss oder Erweiterung einer elektrischen Heizung sind schriftlich bei der KEEP GmbH einzureichen. Entsprechende Anträge erhalten Sie kostenlos.

2. Genehmigung

Neuanlagen und Erweiterungen von Heizungsanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der KEEP GmbH. Wird der Raumwärmebedarf überwiegend oder ausschließlich mit elektrischer Energie gedeckt, so ist die Berechnung des Wärmebedarfs nach DIN 4701 vorzulegen. Voraussetzung für den Anschluss einer Heizungsanlage ist, dass die KEEP GmbH über freie Leistung verfügt und die örtlichen Netzverhältnisse dies zulassen.

Die Zustimmung zur Errichtung einer elektrischen Heizungsanlage gilt für ein Jahr, gerechnet ab dem Datum der Erklärung. Die Gültigkeit von einem Jahr kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Ist der Anschluss einer elektrischen Heizung nur möglich, wenn zuvor Baumaßnahmen im Niederspannungsnetz durchgeführt werden, so sind diese Kosten von dem Antragsteller zu tragen. Werden an Anlagen deren Kosten ein Antragsteller voll getragen hat, weitere Anlagen innerhalb von fünf Jahren angeschlossen, so werden diese Kosten neu aufgeteilt.

Die Frist von fünf Jahren rechnet sich ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erstanlage. Der Netzkostenbeitrag und die eventuelle für die notwendigen Maßnahmen im Niederspannungsnetz anfallenden Kostenbeträge werden zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Inbetriebsetzung der Speicherheizungsanlage ist von der Bezahlung abhängig.

3. Bemessung der Speicherheizung

Voraussetzung für die Bemessung einer Speicherheizungsanlage ist die Berechnung des Wärmebedarfs nach DIN 4701. Für die Auslegung der Geräte müssen 8 Ladestunden zugrunde gelegt werden. Über eine kundeneigene Aufladesteuerung wird die Speicherheizung nach der jeweiligen Außentemperatur und innerhalb der freigegebenen Betriebszeiten aufgeladen. Die Art der Aufladesteuerung wird von der KEEP GmbH festgelegt. In wenig beheizten Räumen können Direktheizgeräte installiert werden.

4. Direktheizung

Die Installation einer gesteuerten Direktheizung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

5. Warmwasserbereitung

Der gleichzeitige Betrieb von Durchlauferhitzern oder Durchlaufspeichern mit einem Anschlusswert ab 18 kW und Heizungsanlagen ist durch gegenseitige Verriegelung zu verhindern.

6. Hausanschluss und Messung

Für die Herstellung eines Hausanschlusses ist das Formular „Antrag auf Anschluss und Versorgung mit elektrischer Arbeit“ über einen zugelassenen Elektroinstallateur einzureichen.

Die Hausanschlusskosten werden dem NKB für Speicherheizung gesondert in Rechnung gestellt. Die Messung des Stromverbrauchs erfolgt bei Speicherheizungsanlagen ab einem Anschlusswert von mehr als 4 kW und bei Wärmepumpenanlagen über einen gesonderten Zweitarifzähler mit Zeitsteuerung, bei Direktheizungsanlagen über einen gesonderten Eintarifzähler mit Zeitsteuerung.

7. Weitere Bedingungen

Im Übrigen gelten:

- a) Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 8bgbi T1.Nr. 50, S. 2477) nebst der zum Zeitpunkt der Ausführung des Anschlusses gültigen Ergänzenden Bedingungen der KEEP GmbH zur NAV.
- b) die Technischen Anschlussbedingungen (TAB), die Arbeitshilfe zur TAB und
- c) das Sonderabkommen der KEEP GmbH über die Lieferung elektrischer Energie für Heizungsanlagen.
- d) Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 8bgbi T1.Nr. 50, S. 2477) nebst der zum Zeitpunkt der Ausführung des Anschlusses gültigen Ergänzenden Bedingungen der KEEP GmbH zur NAV.
- e) die Technischen Anschlussbedingungen (TAB), die Arbeitshilfe zur TAB und
- f) das Sonderabkommen der KEEP GmbH über die Lieferung elektrischer Energie für Heizungsanlagen.

8. Gültigkeit

Diese Bedingungen treten am 01.01.2007 in Kraft, die bisherigen Bedingungen treten außer Kraft.

9. Beratung

Sollten Sie zur Elektroheizung und Warmwasserbereitung weitere Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an die KEEP GmbH. Dort erhalten Sie kostenlose und firmenneutrale Beratung.